

VI. Satzung
zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Treis-Karden vom 14.06.2007,
zuletzt geändert am 20.06.2020,
vom 14.11.2020

Der Gemeinderat von Treis-Karden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 12 – Allgemeines, Arten der Grabstätten – Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten
 - b) gemischte Grabstätten
 - c) Doppelgrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten
 - e) anonyme Grabstätten
 - f) Rasengrabstätten als Urnenreihengrabstätten

§ 2

§ 15 – Urnengrabstätten - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
- a) in Urnenreihengrabstätten
 - b) in Urnendoppelgrabstätten
 - c) in anonyme Grabstätten
 - d) in Rasenurnengrabstätten
 - e) in Reihengrabstätten
 - f) in gemischten Grabstätten nach Maßgabe des § 13 a
 - g) in Doppelgrabstätten nach Maßgabe des § 14 Abs. 1

§ 3

§ 17 – Rasengrabstätten – wird neu aufgenommen:

- (1) Rasengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung zugeteilt werden. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden; die Umwandlung in eine Urnenwahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Rechtsanspruch zur Beisetzung in einer Rasengrabstätte besteht nicht.
- (2) In einer Rasengrabstätte darf nur eine Asche beigesetzt werden. Eine zusätzliche Beisetzung einer Asche nach § 13 a ist nicht zulässig.
- (3) Die Pflege der Grabstätten obliegt ausschließlich der Ortsgemeinde oder deren Beauftragte.

Das Aufstellen von Grabschmuck, Grablampen bzw. Grabkerzen oder die Ablage sonstiger Gegenstände sowie die Durchführung von Pflege- oder Gestaltungsmaßnahmen sind unzulässig und werden bei Zuwiderhandlung von der Ortsgemeinde oder deren Beauftragte sofort entfernt.

Lediglich in zeitlichem Zusammenhang mit einer Trauerfeier dürfen Schnittblumen, Gebinde o.ä. abgelegt werden. Sie sind spätestens zwei Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen. Geschieht dies nicht, werden diese von der Ortsgemeinde entfernt.

Rasengrabstätten sind bis spätestens drei Monate nach der Bestattung vom Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten herzurichten. Anschließend wird die Pflege von der Ortsgemeinde übernommen.

(4) Von der Ortsgemeinde werden Gedenktafeln aus Naturstein in einer Größe von 0,60 m x 0,40 m zur Verfügung gestellt und nach der Beschriftung bodenbündig in die Rasenfläche eingesetzt. Die Beschriftung ist in die Gedenktafel zu integrieren; aufgesetzte Buchstaben oder Ornamente sind nicht zulässig.

Die Kosten für die Gedenktafel und die Beschriftung werden von den Nutzungsberechtigten übernommen, sie sind nicht in den Grabgebühren enthalten.

(5) Soweit sich nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Urnenreihengrabstätten entsprechend.

§ 4

Aus §§ 17 bis 30 werden §§ 18 bis 31.

§ 5

§ 22 – Material, Form, Inschriften und Größe der Grabmale (vorher § 21) wird um Abs. 5 erweitert:

(5) Bei Rasengrabstätten sind nur die von der Ortsgemeinde zur Verfügung gestellten Gedenktafeln zu verwenden.

§ 6

§ 25 – Entfernen von Grabmalen – (vorher § 24) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabstätten/Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung der Ortsgemeinde entfernt werden. Für die Pflege der eingeebneten Grabstätte bis zum tatsächlichen Ablauf der Ruhezeit ist eine jährliche Gebühr zu zahlen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Doppel- und Urnendoppelgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es/gehen sie

entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Beim Räumen von Grabstellen sind Grabstein, -abdeckplatte, -einfassung, Betonfundamente, Aufwuchs pp. zu entfernen. Die Grabstelle ist anschließend einzuebnen.

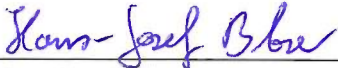
(4) Auf den Ablauf der Ruhezeit wird bei Rasengrabstätten durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Nach diesem Hinweis haben die jeweils Verpflichteten Gelegenheit, innerhalb von drei Monaten die Gedenktafel zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Gedenktafeln von der Ortsgemeinde oder deren Beauftragte entfernt und gehen entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Treis-Karden, 14.11.2020

Ortsgemeinde Treis-Karden



Hans-Josef Bleser
Ortsbürgermeister

